

strafe die Vermögenslage der Partner zu berücksichtigen. Schließlich begründete das Zivilgesetzbuch das allgemeine Prinzip, daß die Zivilgesetze nur dann Schutzcharakter haben, wenn sie entsprechend ihrer sozialökonomischen Zielsetzung und im Interesse der Entwicklung der Produktivkräfte des Landes ausgeübt werden.

In den mehr als 50 Jahren, die seit der Verabschiedung des sowjetischen Zivilgesetzbuchs vergangen sind, hat sich die Lage grundlegend verändert. Heute ist in unserem Lande die entwickelte sozialistische Gesellschaft errichtet. Längst gibt es keine Kapitalisten und NÖP-Leute mehr. Damit hörten viele Zivilrechtsnormen auf zu wirken, die mit der Regulierung und Beschränkung des privatkapitalistischen Umsatzes zusammenhingen. Die Leninschen Ideen jedoch, die dem ersten sowjetischen Zivilgesetzbuch zugrunde lagen, behielten nicht nur ihre volle Bedeutung, sondern wurden in den heute geltenden Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken sowie in den Zivilgesetzbüchern der Republiken weiterentwickelt.

Auch im heutigen Zivilrecht ist eine besondere Regelung für den Schutz des sozialistischen Eigentums in allen seinen Formen (staatliches Eigentum, Eigentum von Kollektivwirtschaften und Eigentum gesellschaftlicher Organisationen) vorgesehen, ebenso der Schutz der Rechte und Interessen des sowjetischen Staates. Das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln sind die Grundlage der Vermögensverhältnisse in der Sowjetgesellschaft. Die gegenwärtige Zivilgesetzgebung (genau wie das Gesetzbuch von 1922) geht vom Prinzip der rechtlichen Gleichstellung der Werktätigen aus. Niemand darf in anderen als den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und in anderer als vom Gesetz vorgeschriebener Weise in seinen Rechten beschränkt werden. Rechtsgeschäfte, die auf eine Beschränkung der Rechts- oder Handlungsfähigkeit gerichtet sind, sind unwirksam — so heißt es im Art. 8 der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken und so wurde es in den Zivilgesetzbüchern aller Unionsrepubliken wiederholt. Diesem Artikel entsprechend erklärte z. B. das Oberste Gericht der RSFSR die Handlungen eines Notars für ungesetzlich, der eine Vereinbarung zwischen der Bürgerin A. und ihrem Ehemann beglaubigt hatte, wonach die Bürgerin A. drei Jahre lang auf die Zahlung von Unterhalt für ihre minderjährigen Kinder verzichtete.

Das Gesetz schützt die Vermögensrechte der Bürger, indem es Rechtsgeschäfte für ungültig erklärt, die zur Umgehung des Gesetzes, unter Gewaltandrohung, auf betrügerische Weise und in ähnlicher Art geschlossen

werden. Besonders ist die Unwirksamkeitserklärung für solche Rechtsgeschäfte hervorzuheben, zu deren Abschluß ein Bürger infolge des Zusammentreffens drückender Umstände zu Bedingungen gezwungen war, die für ihn sehr nachteilig waren (Art. 58 des Zivilgesetzbuchs der RSFSR von 1964). Dieser Artikel wiederholt das Prinzip der Annullierung knechtender Verträge, das auf Drängen W. I. Lenins in das Zivilgesetzbuch der RSFSR von 1922 eingearbeitet worden war. Nach der Liquidierung der Ausbeuterklasse in der UdSSR wird diese Norm praktisch nicht mehr angewendet. Ihre Beibehaltung im geltenden Recht trägt hauptsächlich vorbeugenden Charakter.

Im geltenden Zivilrecht wurde der Schutz der Rechte der Bürger bedeutend erweitert. Es werden sowohl die Vermögensrechte als auch die mit ihnen verbundenen persönlichen Nichtvermögensrechte geschützt (z. B. das Recht an einer Entdeckung, einer Erfindung, einem Rationalisierungsvorschlag). Außerdem gibt es in den Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken zum ersten Male (abgesehen von der strafrechtlichen) eine zivilrechtliche Regelung des Schutzes von Ehre und Würde. Gemäß Art. 7 der Grundlagen ist ein „Bürger oder eine Organisation berechtigt, vor Gericht den Widerruf von Äußerungen zu verlangen, die ihre Ehre und ihr Ansehen verletzen, wenn derjenige, der solche Äußerungen verbreitet hat, nicht beweisen kann, daß sie der Wahrheit entsprechen“.

So wurden im modernen Zivilrecht die Leninschen Hinweise über den Schutz der Interessen des sozialistischen Staates und der Rechte der sowjetischen Bürger berücksichtigt. Heute — so unterstrich L. I. Breshnew in seiner Rede auf der Festsitzung anlässlich des 70. Jahrestages des II. Parteitag der SDAPR — wird der vom XXIV. Parteitag festgelegte Kurs zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft unseres Landes und auf dieser Grundlage die Sicherung des Wachstums des Volkswohlstandes und des kulturellen Niveaus der Werktätigen erfolgreich verwirklicht. Und bei der Realisierung dieser Aufgabe fällt der sowjetischen Zivilgesetzgebung keine geringe Rolle zu.

*(Deutsche Fassung des Beitrags von Dr. W. Kurizyn, „Die Interessen des proletarischen Staates gewährleistet“; Tschelowjek i sakon [Mensch und Gesetz] 1973, Heft 11, S. 21 ff.; Übersetzung und Quellenangaben in Fußnoten von Heinz Wostry, Berlin)*

171 Vgl. L. I. Breshnew, „Sicher führen die sowjetischen Kommunisten die von Lenin begonnene Sache zum Sieg“ (Rede auf der Festsitzung anlässlich des 70. Jahrestages des II. Parteitages der SDAPR), ND vom 14. Juli 1973, S. 3.

## Fragen und Antworten

*Dürfen Betriebe und Werktätige eine befristete Änderung des Arbeitsvertrags vereinbaren?*

Im GBA ist keine Regelung für befristete Änderungsverträge getroffen worden. Das führt jedoch nicht zwingend zu der Annahme, daß Betriebe und Werktätige eine befristete Änderung des Arbeitsvertrags nicht vereinbaren dürften. Das Oberste Gericht hat sich z. B. auf seiner 3. Plenartagung am 30. August 1972 positiv zur Zulässigkeit befristeter Änderungsverträge geäußert, wenn Werktätigen im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall vorübergehend eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit entzogen wird (vgl. Ziff. 2.3.4. des Berichts des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts in NJ 1972 S. 563 ff. [566]).

Damit sind jedoch die Fälle der zulässigen befristeten Änderungsverträge nicht erschöpft. So kann eine im Handel tätige Frau mit dem Betrieb die arbeitsvertraglich vereinbarte Teilbeschäftigung für die Dauer eines Saisongeschäfts in eine Vollbeschäftigung ändern; ein Werktätiger kann mit dem Betrieb einen anderen Arbeitsort befristet vereinbaren usw.

Beim Abschluß befristeter Änderungsverträge sind zusätzlich zu den für Änderungsverträge gültigen Grundsätzen (vgl. dazu den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über Änderungs- und Aufhebungsverträge vom 28. September 1966, NJ 1966 S. 651 ff.) auch die Regelungen über befristete Arbeitsverträge zu beachten. W.R.